

GR_GERICHTE U 2017 72 vom 10. April 2018

GR Gerichte, 2018-04-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_U_2017_72

FR: GR_GERICHTE U 2017 72 du 10 avril 2018

IT: GR_GERICHTE U 2017 72 del 10 aprile 2018

Regeste

unentgeltliche Rechtspflege (Rückerstattung) | Rückforderung unentgeltliche Rechtspflege

Erwägungen

E. 13

April 2017 sowie vom 4. Mai 2017 über die Prüfung der Rückforderung der bevorschussten URP-Kosten informiert und gleichzeitig dazu aufgefordert, das eigens hierfür vorgesehen Erhebungsformular und weitere Nachweise bzw. Belege einzureichen. Damit wurde ihm grundsätzlich die Möglichkeit gegeben, sich zur Sache zu äussern und seine Mitwirkungsrechte wahrzunehmen, von welcher der Beschwerdeführer schliesslich am 7. Juni 2017 Gebrauch gemacht hat. Um eine von vornherein nicht heilbare besonders schwerwiegende Verletzung kann es sich somit im vorliegenden Fall nicht handeln. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass das angerufene Gericht über die volle Kognition in Sach- und Rechtsfragen verfügt. Daher kann die Gehörsverletzung im Verwaltungsgerichtsverfahren geheilt werden, zumal der Beschwerdeführer selbst nach der Vernehmungslassung der Beschwerdegegnerin zu den neuen Unterlagen an der Beschwerde festgehalten hat. Ausgehend davon ist es insgesamt gerechtfertigt, eine allfällige Gehörsverletzung im Rahmen des vorliegenden Verfahrens als geheilt zu betrachten. 3. a) In der Beschwerde vom 14. Juli 2017 beantragt der Beschwerdeführer Folgendes: "1. Die angefochtene Verfügung vom 12. Juni 2017 sei aufzuheben und der gesamte Rückforderungsbetrag von Fr. 15'874.10 zu erlassen. 2. Eventualiter sei die Sache zur Neufestsetzung des Rückforderungsbetrages an die Vorinstanz zurückzuweisen. 3. [...]"

- 12 - Mit der Begründung, dass Gegenstand des vorliegenden Verfahrens einzig und allein die Frage sei, ob und mit welchen Zahlungsmodalitäten die vom Kanton bevorschussten Kosten vom Beschwerdeführer zurückgefordert werden könnten, und nicht etwa ein Erlass oder Neufestsetzung der URP-Forderung, beantragte die Beschwerdegegnerin mit Vernehmungslassung vom 14. August 2018, es seien die Anträge des Beschwerdeführers von vornherein abzuweisen bzw. darauf nicht einzutreten. In der Replik vom 28. August 2017 bestritt der Beschwerdeführer diese Ausführungen der Beschwerdegegnerin und hielt im Sinne einer Präzisierung seines Rechtsbegehrens fest, dass die Formulierung "der gesamte Rückforderungsbetrag von Fr. 15'874.10 zu erlassen" so zu verstehen sei, dass auf die Rückforderung der URP-Kosten zu verzichten sei. Es ist in der Folge zu prüfen, ob auf die Beschwerde einzutreten ist. b) Gegenstand des Beschwerdeverfahrens kann nur sein, was Gegenstand der angefochtenen Verfügung war oder nach richtiger Gesetzesauslegung hätte sein sollen. Gegenstände, über welche die erstinstanzlich verfügende Behörde nicht entschieden hat und über die sie auch nicht entscheiden musste, darf die zweite Instanz nicht beurteilen, weil sie dadurch die funktionelle Zuständigkeit der ersten Instanz missachten würden (Urteil des BGer 1A.352/1999

vom 12. Juli 2000 E. 3.a mit Hinweisen). Der Streitgegenstand darf im Laufe des Beschwerdeverfahrens weder erweitert noch qualitativ verändert werden, er kann sich also höchstens verengen und um nicht streitige Punkte reduzieren, nicht aber ausweiten (Urteil des BGer 2A.121/2004 vom 16. März 2005 E.2.1 sowie 2C_642/2007 vom 3. März 2008 E.2.2; statt vieler: Urteil des Bundesverwaltungsgerichts [BVGer] A-1501/2006 vom 6. November 2008 E.1.4.1 mit Hinweisen; MOSER/BEUSCH/KNEUBÜHLER, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Aufl. 2013, Rz. 2.208). Sämtliche Begehren und Eventualbegehren müssen in der Beschwerde gestellt werden, erst in der Replik beantragte Varianten sind unzulässig und es ist darauf nicht einzutreten

- 13 - (MOSER/BEUSCH/KNEUBÜHLER, a. a. O., Rz. 2.215). Zulässig ist es jedoch, die Rechtsbegehren nach Ablauf der Beschwerdefrist nachträglich zu präzisieren (vgl. BGE 133 II 30 E.2; Urteil des BVGer A 8435/2007 vom 4. August 2008 E.3.1). c) Im vorliegenden Fall hat der Beschwerdeführer sein Rechtsbegehren Nr. 1 mit seiner Replik vom 28. August 2017 umformuliert, was er als Präzisierung bezeichnete. In der Beschwerde wird klar und deutlich das Begehren gestellt, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben und der gesamte Rückforderungsbetrag zu erlassen. Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers, handelt es sich bei der Umformulierung in der Replik nicht um eine Präzisierung, sondern um eine Abänderung des Rechtsbegehrens, wird doch neu beantragt, dass auf die Rückforderung der URP-Kosten zu verzichten sei. Dieses Begehren wurde erst nach Ablauf der Beschwerdefrist und damit verspätet vorgebracht, weshalb darauf nachfolgend nicht einzutreten ist. Zu behandeln ist demgegenüber der Eventualantrag des Beschwerdeführers, es sei die angefochtene Verfügung aufzuheben und eventualiter die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. An diesen Anträgen hielt der Beschwerdeführer bis zum Abschluss des Schriftenwechsels unverändert fest. Insofern ist auf die Beschwerde einzutreten. 4. Weiter streitig und zu prüfen ist, ob der Beschwerdeführer zu Recht zur Rückerstattung der im Rahmen des erbrechtlichen Verfahrens vom Kantons bevorschussten Kosten verpflichtet wurde. Bei der Prüfung ist auf den Sachverhalt im Urteilszeitpunkt abzustellen, sofern sich zwischen Entscheidung durch die Vorinstanz und Urteilszeitpunkt der Sachverhalt und somit die Entscheidungsgrundlage in massgeblichem Ausmass geändert hat. Dies ergibt sich aus der im Verwaltungsgerichtsverfahren geltenden Offizialmaxime und des Untersuchungsgrundsatzes. Wobei Letzteres im Rechtsmittelverfahren durch die Mitwirkungspflicht stark relativiert wird

- 14 - (Art. 11 Abs. 2 VRG). Sofern daher die beschwerdeführende Partei nicht geltend macht, der Sachverhalt habe sich seit Erlass der angefochtenen Verfügung massgeblich verändert, kann sich das Gericht – sofern in den Akten auch sonst keine offensichtlichen Anhaltspunkte für eine derartige Änderung vorliegen – auf den von der Vorinstanz festgestellten Sachverhalt stützen. Im vorliegenden Fall macht weder der Beschwerdeführer eine massgebliche Veränderung des Sachverhalts geltend noch bestehen aus den eingereichten Unterlagen offensichtliche Anhaltspunkte für eine massgebliche Veränderung der Entscheidungsgrundlage zwischen der Verfügung durch die Beschwerdegegnerin und dem Urteilszeitpunkt. 5. Art. 29 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) statuiert einen verfassungsrechtlichen Anspruch einerseits auf unentgeltliche Prozessführung und andererseits auf unentgeltliche Verbeiständung. Ersterer betrifft die Befreiung von den Kosten für das Tätigwerden der Behörden und Gerichte und letzterer garantiert auch dem Unbemittelten einen

Rechtsbeistand. Wird die unentgeltliche Rechtspflege gewährt, hat dies aber keine definitive Übernahme der Kosten durch den Staat zur Folge. Gelangt die bedürftige Partei im Laufe des Verfahrens oder aufgrund des Prozessausgangs in den Besitz ausreichender Mittel, kann ihr die unentgeltliche Rechtspflege verweigert oder wieder entzogen werden. Im Rahmen der unentgeltlichen Rechtspflege ausbezahlte Beträge können ferner selbst nach Erledigung des Prozesses zurückverlangt werden, wenn sich die wirtschaftliche Situation der Begünstigten ausreichend verbessert hat (vgl. STEFAN MEICHSSNER, Das Grundrecht auf unentgeltliche Rechtspflege [Art. 29 Abs. 3 BV], Diss. Basel 2008, S. 175 f.; BGE 122 I 322 E.2c). Art. 123 Abs. 1 ZPO hält denn auch fest, dass eine Partei, der die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, zur Nachzahlung verpflichtet ist, sobald sie dazu in der Lage ist. Materielle Voraussetzung der Rückzahlung ist dabei eine wesentliche Verbesserung der finanziellen Verhältnisse, welche es dem einstig Mittel-

- 15 - losen erlaubt, die vom Staat vorläufig übernommenen Kosten zurückzahlen, ohne dass sein Lebensunterhalt gefährdet würde. Eine derartige Verbesserung der finanziellen Verhältnisse liegt vor, falls dem Betroffenen bei den jetzt vorliegenden finanziellen Verhältnissen die unentgeltliche Rechtspflege nicht mehr erteilt werden könnte (MEICHSSNER, a.a.O., S. 176 f.; Urteile des Verwaltungsgerichtes Graubünden U 12 96 vom

E. 15

Januar 2013 E.2 und U 11 12 vom 18. November 2011 E.3). Nachfolgend gilt es zu prüfen, ob ein Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege zum Zeitpunkt des Verfügungserlasses bzw. im heutigen Zeitpunkt immer noch hätte bewilligt werden können. Ist dies der Fall, wäre die vorliegend strittige Rückforderung unzulässig. Haben sich die Vermögens- und Einkommensverhältnisse seit der Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege jedoch nachweislich verbessert und würde diese zu diesem Zeitpunkt nicht mehr gewährt werden, besteht eine gesetzliche Rückforderungspflicht (HÄFELIN/ HALLER/ KELLER/ TURNHERR, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 9. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2016, N. 841). 6. a) Vorab ist das Vermögen des Beschwerdeführers zu ermitteln. Sind genügend liquide Mittel vorhanden, erübrigt sich die Berechnung des zivilprozessualen Notbedarfs. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung kann einem Gesuchsteller, der über Vermögen verfügt, zugemutet werden, dieses zur Finanzierung des Prozesses zu verwenden, soweit es einen angemessenen Vermögensfreibetrag, den sogenannten "Notgroschen", übersteigt (Urteil des BGer 9C_874/2008 vom 11. Februar 2009 E.2.2.2). Dieser Freibetrag bzw. "Notgroschen", welchem der Charakter einer Notreserve für laufende und künftige Bedürfnisse zukommt, bestimmt sich bei der unentgeltlichen Rechtspflege nicht anhand einer allgemein gültigen Pauschale, sondern ist unter Würdigung der konkreten Umstände zu bemessen, wobei insbesondere den Faktoren Alter und Gesundheit Rechnung getragen wird. Es wäre unverhältnismässig, vom Ge-

- 16 - suchsteller für einen normalen Prozess die Zerstörung seiner wirtschaftlichen Basis zu verlangen und ihn dadurch in die Sozialhilfeabhängigkeit abzudrängen. In der Lehre wird dabei die Auffassung vertreten, dass im Normalfall von einem verfassungsrechtlich gebotenen Freibetrag zwischen Fr. 10'000.-- und Fr. 15'000.-- auszugehen ist, wobei ein "Notgroschen" von über Fr. 20'000.-- nur in besonderen Fällen in Frage kommt (DANIEL WUFFLI; Die unentgeltliche Rechtspflege in der Schweizerischen Zivilprozessordnung; Schriften zum Schweizerischen Zivilprozessrecht, Band 21; Dike Verlag; Zürich/St. Gallen

2015; N. 181; Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden U 11 12 vom 18. November 2011 E.4c und S 15 7 vom 24. September 2015 E.4b). Eine Partei, welche die unentgeltliche Rechtspflege beantragt, hat ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse und mit Blick auf die eheliche Beistandspflicht auch diejenigen ihres Ehegatten umfassend darzustellen und soweit möglich auch zu belegen. An die klare und gründliche Darstellung der finanziellen Situation dürfen umso höhere Anforderungen gestellt werden, je komplexer die Verhältnisse sind. Verweigert ein Gesuchsteller die zur Beurteilung seiner aktuellen Gesamtsituation erforderlichen Angaben und Belege, so kann die Behörde die Mittellosigkeit verneinen (Urteil des BGer 5A_36/2013 vom 22. Februar 2013, E.3.3 mit weiteren Hinweisen). Dieselbe Mitwirkungspflicht gilt folgerichtig bei der Prüfung einer Rückforderung der bevorschussten URP-Kosten. b) Beim Vermögen sind nicht nur Barmittel, sondern auch verwertbare Vermögensgegenstände zu berücksichtigen. Dazu gehören insbesondere Wertschriften (Sparkonti, Obligationen, Aktien usw.), Antiquitäten, Sammlungen, Liegenschaften und rückkaufsfähige Lebensversicherungen. Ergibt sich aus der Summe der veräusserbaren Güter und vorhandenen Barmitteln ein den Notgroschen übersteigender Betrag, ist dieser für die Prozessfinanzierung heranzuziehen. Vorliegend hat die Vorinstanz in der dem Entscheid beigelegten Berechnung der Vermögens- und Erwerbs-

- 17 - verhältnisse dargelegt, dass aufgrund des vorhandenen liquiden Vermögens des Beschwerdeführers von Fr. 34'267.75 und seiner Ehefrau von Fr. 38'905.20 sowie der Liegenschaften in Y._____ und X._____ genügend finanzielle Mittel vorhanden seien, um die bevorschussten URP-Kosten zurückzuzahlen. Hiergegen macht der Beschwerdeführer in seiner Replik vom 28. August 2017 geltend, dass die Vorinstanz zu Unrecht davon ausgegangen sei, dass sich sein Netto-Vermögen auf Fr. 561'262.-- belaufe. An der Liegenschaft in Y._____ habe seine Ehefrau Fr. 170'000.-- aus ihrer Erbschaft zur Finanzierung der Liegenschaft geleistet, weshalb sein Anteil daran lediglich Fr. 178'500.-- betragen würde. Er verfüge zwar über 60 Aktien, welche beim derzeitigen Verkaufserlös rund Fr. 4'125.-- ergeben würden. Der Betrag von Fr. 26'725.-- stehe entgegen der Ausführungen der Beschwerdegegnerin nicht mit diesen Aktien im Zusammenhang, sondern sei eine kleine Ersparnis aus der Erbschaft. Bezüglich der Aktienanlagen habe bereits das Bezirksgericht Imboden festgehalten, dass in dieser Form gebundene Mittel bei der Vermögensberechnung nicht zu berücksichtigen seien. Schliesslich verfüge er über liquide Mittel von Fr. 26'750.--, wovon bei der Rückzahlung der URP-Kosten lediglich Fr. 10'850.90 übrig bleiben würden. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass bei der Berechnung der Rückforderung der bevorschussten URP-Kosten dieselben Grundsätze wie bei der Prüfung eines URP-Gesuchs zu gelten haben, müsse der vom Bezirksgericht Imboden festgelegte Notgroschen von Fr. 20'000.-- bis Fr. 30'000.-- auch im vorliegenden Verfahren in diesem Umfang berücksichtigt werden. Demnach wäre der dem Beschwerdeführer zu belassende Notgroschen nach Rückzahlung der bevorschussten URP-Kosten nicht mehr vorhanden. c) Der Beschwerdeführer hält richtigerweise fest, dass die Frage ob und in welchem Umfang ein Rückforderungsanspruch gegeben ist, nach den gleichen Grundsätzen zu prüfen ist, wie wenn die gleiche Partei ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege stellen würde. Daraus kann aber

- 18 - nicht geschlossen werden, dass dem Beschwerdeführer ein Notgroschen in derselben Höhe zu belassen ist, wie es bei der Erteilung der URP festgestellt wurde. Der Verfügung des Bezirksgerichts Imboden vom 10. Mai 2010 kommt nämlich für die Rückforderung der URP-Kosten keine eigenständige Bedeutung zu. Selbst wenn damals grosszügigere

Massstä- be angewandt wurden, gilt es bei einer allfälligen Rückforderung der un- entgeltlichen Rechtspflegekosten zu prüfen, ob der URP-Partei im Zeit- punkt des Erlasses der angefochtenen Verfügung bzw. der Prüfung der- selben durch die Rechtsmittelinstanz nach geltendem Recht und gelten- der Praxis die unentgeltliche Rechtspflege hätte gewährt werden müssen. Überdies wurde in besagter Verfügung des Bezirksgerichts Imboden der zu belassende Notgroschen für die Gesamtfamilie auf Fr. 20'000.-- bis Fr. 30'000.-- festgelegt und somit nicht bloss dem Beschwerdeführer in dieser Höhe zugesprochen. Nach ständiger Praxis ist der Anspruch auf unentgeltliche Prozessführung subsidiär zur familienrechtlichen Unterstüt- zungs- bzw. Beistandspflicht der Ehegatten (BGE 85 I 1 E.3; jüngste Ur- teile des BGer 5A_928/2016 vom 22. Juni 2017 E.8; 5A_315/2016 vom 7. Februar 2017 E.11). Aus den eherechtlichen Pflichten ergibt sich näm- lich, dass der leistungsfähige Ehegatte seinem bedürftigen Partner im Rahmen des Möglichen Prozesskostenvorschüsse (sog. provisio ad litem) leisten muss, unabhängig davon, ob das Einkommen und/oder Vermögen des prozesskostenvorschusspflichtigen Ehegatten güterrechtlich seinem Eigengut, seiner Errungenschaft oder dem Gesamtgut zuzuordnen ist. Demnach sind für die Prüfung der Rückzahlung der bevorschussten URP- Kosten die Mittel des Beschwerdeführers sowie die Mittel der von ihm ge- genüber unterstützungspflichtigen Person bzw. seiner Ehefrau massge- blich, denn die eheliche Beistandspflicht umfasst nicht nur den Lebensun- terhalt des anderen Ehegatten, sondern darüber hinaus auch andere Be- dürfnisse, insbesondere den Rechtsschutz (BGE 85 I 1 E.3 mit Hinwei- sen). Nach dem Gesagten spielt es somit keine Rolle, ob die Ehefrau des Beschwerdeführers zur Finanzierung der Liegenschaft in Y. _____

- 19 - Fr. 170'000.-- aus ihrer Erbschaft geleistet hat oder nicht, da infolge der eherechtlichen Beistandspflicht eine Trennung der Vermögenswerte zwi- schen den Ehepartnern für die Beurteilung der Rückzahlung der bevor- schussten Kosten nicht angebracht ist. Stellt man dennoch auf diese Aus- sagen des Beschwerdeführers ab, ohne das hierzu Belege eingereicht wurden, verfügt der Beschwerdeführer über ein Netto-Vermögen von Fr. 208'850.--, bestehend aus dem Anteil des Beschwerdeführers an der Liegenschaft in Y. _____, seinen Aktien und den Ersparnissen aus Erb- schaft (vgl. hierzu Replik des Beschwerdeführers, Beilage A.3). Bei den Aktien, welche nach Angaben des Beschwerdeführers einen Verkaufser- lös von Fr. 4'125.-- aufweisen, ist die Liquidierbarkeit sehr hoch, da diese täglich an der Börse verkauft werden können. Die angebliche Aussage des Bezirksgerichts Imboden, dass die Aktien nicht leicht verwertbar sei- en und daher bei der Überprüfung der URP-Berechtigung nicht zu berücksichtigen wären, ist somit offensichtlich falsch. Schliesslich sollten Personen, die in Aktienanlagen investieren, bei einem Gesuch um URP nicht besser gestellt sein als andere. Demnach sind die Aktienanlagen entgegen der Meinung des Beschwerdeführers bei den finanziellen Mit- teln zu berücksichtigen. Anders würde sich die Situation darstellen, würde es sich nicht um börsenkotierte Aktien handeln, wie z.B. Aktien eines ei- genen Familienbetriebs. Bei der Rückerstattung der durch den Kanton bevorschussten URP-Kosten in Höhe von Fr. 15'874.10 würden ihm wei- terhin Wertschriften und Guthaben in Höhe von Fr. 15'000.90 verbleiben, weshalb es sich erübrigt die Zumutbarkeit einer allfälligen Erhöhung der Hypothek oder der Veräusserung der Liegenschaft in Y. _____ zu prüfen. Selbst wenn der Notgroschen für den Beschwerdeführer höher als Fr. 10'000.-- anzusetzen wäre, reicht dieser Betrag vor dem Hintergrund des finanziellen Polsters seiner Ehefrau und der ehelichen Beistands- pflicht für den Fall unvorhergesehener Sonderausgaben aus. Das Vermö- gen der Ehefrau aus Wertschriften beläuft sich auf Fr. 38'905.20 und da- neben verfügt sie über ein Vermögen in Liegenschaften in Höhe von

- 20 - Fr. 948'000.-- (vgl. hierzu Replik des Beschwerdeführers, Beilage A.3). Aus den Akten ergibt sich zudem nichts, woraus sich eine Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Ehefrau, ihrer Beistandspflicht nachzukommen, ergeben würde. Aufgrund dieser Feststellung kann vorliegend auf eine Überprüfung der Einkommensverhältnisse verzichtet werden. 7. Zusammenfassend lässt sich nach dem Gesagten festhalten, dass die Beschwerdegegnerin zu Recht eine Rückerstattung der bevorschussten Gelder von insgesamt Fr. 15'874.10 verfügte. Die Beschwerdegegnerin hätte sogar mit Blick auf die zuvor geschilderte Vermögenssituation des Beschwerdeführers und seiner Ehefrau die Rückzahlung der bevorschussten Kosten mittels Einmalzahlung verfügen dürfen. Indem sie dem Beschwerdeführer aber die Möglichkeit der Ratenzahlung gewährt hat, war sie äusserst grosszügig. Das Verwaltungsgericht ist jedoch an die Anträge der Parteien gebunden (Art. 56 Abs. 1 VRG) und die Beschwerdegegnerin hat keine reformatio in peius beantragt. Daher bleibt es bei den verfügten Ratenzahlungen. Der angefochtene Entscheid erweist sich nach dem Gesagten als rechtmässig, und die Beschwerde ist abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens gehen die Verfahrenskosten gemäss Art. 73 Abs. 1 VRG zulasten des Beschwerdeführers. Eine aussergerichtliche Entschädigung steht der Beschwerdegegnerin gemäss Art. 78 Abs. 2 VRG nicht zu, da sie lediglich in ihrem amtlichen Wirkungskreis obsiegte. Demnach erkennt das Gericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.